

511—524, dem Theilreiche Chlodomirs zuzuschreiben. Man würde Longnon beistimmen können, der besonders hervorhebt, dass die Entstehung einer so entfernten Enklave deutlich auf die Herkunft aus einer nochmaligen Theilung eines der ursprünglichen Theilreiche, wie sie 524 mit Chlodomirs Reiche vorgenommen wurde, deute, wenn eben das Vorhandensein dieser Enklave überhaupt erwiesen oder wahrscheinlich wäre. Wenn aber Longnon¹ nur deshalb, weil die grössten der von der Loire durchflossenen Gebiete von Orléans und Tours, den Kern von Chlodomirs Reich bildeten, auch die noch übrigen von jenem Strome berührten Stadtgebiete, Anjou, Poitou und Nantois, dem Chlodomir zuertheilen will, so kann ich diesen Grund nicht für zutreffend halten und muss vielmehr der von Bonnell vertretenen Ansicht beipflichten, dass Anjou mit grösserer Wahrscheinlichkeit demselben Reiche zuzurechnen sei, zu dem sicher Le Mans und Rennes und mit anderen Städten des Bretonischen Grenzgebietes wahrscheinlich auch Nantes gehörte, d. h. also dem ursprünglichen Theilreiche Childeberts I. Es entspricht dem, dass im Verlaufe des VI. Jahrhunderts die Grenzen, welche Anjou von Touraine und Poitou scheiden, in dem mannigfaltigen Wechsel der Gestaltung der merowingischen Reiche, mehrfach auch Theilreiche von einander schieden, während Le Mans und Rennes, soweit wir davon erfahren, stets mit Angers vereinigt bleiben. Eine besonders nahe Verbindung zwischen beiden letzteren Städten durch Vereinigung unter einem Herzoge finden wir später unter Guntram (Greg. Hist. Fr. VIII, 42).

Es ist also nicht nur mit Bestimmtheit anzunehmen, dass Childebert I. Anjou überhaupt besessen hat, sondern auch kaum zu bezweifeln, dass dasselbe bereits seit der ersten Theilung im Jahre 511 unter seiner Herrschaft stand, so dass unserer Annahme einer Datierung der Formeln vom 4. Jahre des Königs Childeberts I. in dieser Beziehung ein Hindernis nicht entgegensteht. Da demnach die von Longnon angenommene Nothwendigkeit, die Datierung auf Childebert II. zu beziehen, fortfällt, so werden wir nun zu untersuchen haben, ob selbständige Gründe vorhanden sind, welche auf eine Herrschaft Childeberts II. über Angers schliessen und damit die Beziehung der Daten auf diesen König möglich erscheinen lassen.

Sicher und allgemein anerkannt ist, dass Anjou ursprünglich zu dem Reiche gehörte, welches Chilperich bei seinem Tode seinem wenige Monate alten Sohne, dem späteren Chlotar II., hinterliess. Longnon und Krusch haben nun die

1) a. a. O. p. 94 f.